

84. Zur Frage der Berechnung der Lizenzgebühr für eine Zwangslizenz.

PatG. § 11.

I. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1918 i. S. Submar. Sign.=Comp. (Bekl.) u. All.-W. A.=G. (Nebenint.) w. Signal=Ges. (KL). Rep. I. 412/17.

I. Patentamt.

Die Beklagte ist Inhaberin des Patentes 162601, welches eine Art und Weise des Einbaues der Signalfender bei Unterwasserschallsignal-Anlagen betrifft, die Nebenintervenientin ist Inhaberin der ausschließlichen Lizenz an diesem Patente. Die Klägerin baut für die Kaiserliche Marine Unterwasserschallsignal-Anlagen, die nach der amtlichen Bescheinigung der Inspektion des Torpedowesens auf einer Reihe wichtiger Neuerungen und Verbesserungen beruhen, und bei denen sie mit besonderem Erfolg einen Signalfender verwendet, dessen Konstruktion nach der vorbezeichneten Bescheinigung nur der Klägerin und der Marine bekannt ist. Die Kaiserliche Marine verlangt in bestimmten Fällen, daß die Klägerin bei diesen Unterwasserschallsignal-

Anlagen den Signalfender in der durch das Patent 162601 geschützten Art und Weise einbaut. Die Klägerin beantragte deshalb, ihr gemäß § 11 PatG. eine Zwangslizenz für Kriegszwecke an dem Patent 162601 gegen angemessene Gebühr zu erteilen, wobei sie als Gebühr eine solche von 225 *M* für jeden eingebauten Sender in Vorschlag brachte. Sie legte hierbei einen für den Sender und dessen Einbau in Betracht kommenden Lieferungspreis von 7500 *M* zugrunde und bemasß die Lizenzgebühr auf 3% hiervon.

Das Patentamt hat der Klägerin die Berechtigung, die durch Patent 162601 geschützte Erfindung zum Einbau von Unterwasser-schallsendern für Kriegszwecke zu benutzen, gegen eine Lizenzgebühr von 225 *M* für jeden eingebauten Sender zugesprochen. Auf die Berufung der Beklagten und Nebenintervenientin hat das Reichsgericht die Lizenzgebühr auf 450 *M* für jeden eingebauten Sender erhöht.

#### Gründe:

„Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Berechtigung für die Klägerin zur Benutzung der durch Patent 162601 geschützten Erfindung in dem in der angefochtenen Entscheidung begrenzten Umfange (§ 11 PatG.) sind unstrittig. Streit besteht nur wegen der hierfür zu zahlenden Lizenzgebühr. Die Erfindung des Patentes betrifft die Art und Weise des Einbaues von Unterwasser-schallsendern. Es ist ohne weiteres dadurch, daß die Marineverwaltung diese Art und Weise des Einbaues für die von der Klägerin zu liefernden Sender in bestimmten Fällen fordert, glaubhaft gemacht, daß die Bedeutung dieser Art und Weise des Einbaues unter Umständen groß ist, daß also der von der Klägerin zu liefernde Sender in den Fällen, in welchen sie den Einbau gemäß dem Patente benutzen will und muß, durch diese Benutzung eine erhebliche Wertsteigerung erfährt.

Die Parteien streiten in erster Linie darüber, ob die Lizenzgebühr zu berechnen sei unter Zugrundelegung des Lieferungspreises der ganzen Signalanlage, was die Beklagten und die Nebenintervenientin für zutreffend halten, oder unter Zugrundelegung des Lieferungspreises nur für den Sender und die für dessen Einbau gemäß dem Patent erforderlichen Teile, wie die Klägerin und das Patentamt für angemessen erachten. Der letzteren Auffassung war zuzustimmen. Sie entspricht, wie der Sachverständige dargelegt hat, der Übung des Verkehrs und erscheint auch an sich gerechtfertigt, da unmittelbar nur

der Sender durch den Einbau gemäß dem Patent eine Wertsteigerung erfährt, nicht aber die ganze Anlage. Demnach ergibt sich, daß ein Lieferungspreis von 7500 *M* zugrunde zu legen war und nicht ein solcher von 12 bis 15000 *M*. Der erstere ist derjenige für den Sender und dessen Einbau, der letztere derjenige für die ganze Signalanlage.

Die Parteien streiten in zweiter Linie darüber, ob es angemessen sei, diesen Lieferungspreis als festen Satz zugrunde zu legen, oder dabei zu berücksichtigen, daß der Lieferungspreis sich ändern kann. Der ersteren Auffassung war in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen beizutreten, da sie der Übung des Verkehrs entspricht.

Die Parteien streiten endlich darüber, welcher Prozentsatz des Lieferungspreises als angemessene Abgabe gerechtfertigt sei. Gebräuchlich im Verkehr ist nach den Darlegungen des Sachverständigen eine Abgabe von 1 bis 10% des Lieferungspreises. Für die Bemessung im Einzelfall innerhalb dieses Rahmens, dafür, ob man sich dabei der unteren oder oberen Grenze mehr oder weniger nähert, spielen verschiedene Umstände eine Rolle. Handelt es sich z. B. um einen Massenartikel, was hier nicht der Fall ist, so nähert man sich der unteren Grenze. Auf der anderen Seite ist von Bedeutung namentlich der Wert der zu benutzenden Erfindung, und es ist schon ausgeführt, daß dieser für die Wertsteigerung des Senders in den hier in Betracht kommenden Fällen ein erheblicher ist. Zu berücksichtigen war im vorliegenden Falle aber ferner, daß der nach dem Patent einzubauende Sender der Klägerin seinen hohen Lieferungspreis auch dadurch erhält, daß dieser Sender selbst auf besonderem erfinderischen Verdienste der Klägerin beruht und unstreitig durch eine Anzahl von Patenten geschützt ist, so daß die Wertsteigerung des nach dem Patent eingebauten Senders bis zu einem Lieferungspreise von 7500 *M* nicht in einem überwiegenden Maße eine Folge der Benutzung der Erfindung des Patentes 162601, sondern in gleicher Weise ein Verdienst der Klägerin ist. Das rechtfertigt es aber, den Prozentsatz nicht bis zur oberen Grenze zu bemessen, sondern ihn der Mitte des Rahmens zu nähern. Auf Grund dieser Erwägungen hat das Reichsgericht einen Satz von 6% an Stelle der von der Klägerin angebotenen und vom Patentamte festgesetzten 3% von 7500 *M* für eine angemessene Lizenzgebühr erachtet. . . .